



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 285/14

**Federführung:**

FB Bildung, Familie, Sport

**Sachbearbeitung:**

Markus Faigle  
Petra Hengstler-Kuder

**Datum:**

08.08.2014

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

26.11.2014  
03.12.2014

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2015

**Bezug SEK:**

**Bezug:** Vorlage 189/13 Neufestsetzung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2013 für das Kindergartenjahr 2013/2014 und 2014/2015

**Anlagen:** 1) Übersicht über die Ludwigsburger Elternbeiträge  
2) Angepasste Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

**Beschlussvorschlag:**

1. Die geänderte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg (Anlage 2) wird beschlossen und tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

2. Dem Wegfall der Buchungspflicht einer warmen Mahlzeit bei einer Betreuungszeit mit durchgehend sieben Stunden täglich (VÖ 7) wird zugestimmt.

3. Der Rückerstattung i. H. v. 2 € pro Tag ab zwei Wochen Nichtteilnahme des Kindes am Essensangebot der Einrichtung wird zugestimmt.

**Sachverhalt/Begründung:**

**Erhöhung der Elternbeiträge**

Die Spitzenverbände aus Kirchen und Kommunalen Landesverbänden schreiben im zweijährigen Rhythmus die Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen fort.

Auf Basis der Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände vom 20.03.2013 wurde in der Vorlage 189/13 für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 vorgeschlagen, die U3 Beiträge um rund 10% und die Ü3 Beiträge um 3% je Kindergartenjahr zu erhöhen. Mit diesen geplanten Erhöhungen hätten die Beiträge im Ü3 Bereich der Empfehlung zu 100% entsprochen, im U3 Bereich wären die Elternbeiträge trotz Erhöhung rund 20% unterhalb der Landesrichtsätze geblieben.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2013 gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. In der Sitzung am 17.07.2013 wurde die Beibehaltung der Elternbeiträge auf dem Stand des Kindergartenjahres 2012/2013 beschlossen. Durch das Einfrieren der Elternbeiträge gingen der Stadt Ludwigsburg im Zeitraum September 2013 bis August 2015 geplante Einnahmen in Höhe von ca. 420.000 € verloren.

Für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 wird es im Frühjahr 2015 eine neue Empfehlung seitens der Kirchen und Kommunalen Landesverbände geben. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20% der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Derzeit werden in Ludwigsburg nur rund 14 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge gedeckt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen aus Elternbeiträgen hat die familienbezogene Sozialstaffelung. Ziel der Sozialstaffelung ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Hierbei werden Familien, in Abhängigkeit von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, in vier Gruppen unterteilt. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge wird wie folgt gestaffelt: Familien mit 1 Kind zahlen 100% des Beitragssatzes, Familien mit 2 Kindern rund 75%, Familien mit drei Kindern rund 50% und Familien mit 4 und mehr Kindern rund 18 %. Bei der Stadt Ludwigsburg fallen 25% der Familien in die Gruppe mit 1 Kind, 50% der Familien haben 2 Kinder, 20% 3 Kinder und 5% vier und mehr berücksichtigungsfähige Kinder. Somit profitieren 75% aller Ludwigsburger Familien von der Sozialstaffelung. In Ludwigsburg werden darüber hinaus für rund 400 Kinder die Kosten für die Betreuung vom Kreisjugendamt getragen.

Ein Vergleich mit umliegenden Kommunen zeigt, dass Ludwigsburg bei den Elternbeiträgen für Kinder von 3-6,5 Jahren dem Durchschnitt entspricht und die Mehrzahl der Kommunen ebenfalls leicht hinter dem aktuellen Landesrichtsatz bleibt. Ebenso verhält es sich in Kommunen, die anhand der Einwohnerzahl mit Ludwigsburg vergleichbar sind. Die Spanne bei Elternbeiträgen für Kinder von 0-3 Jahren ist deutlich größer, so passen sich einige umliegende Kommunen dem Landesrichtsatz an, während andere Kommunen deutlich unter dem Landesrichtsatz bleiben.

### **Vorschlag zur Erhöhung der Elternbeiträge**

Die Verwaltung empfiehlt, wie in den Jahren bis 2013, auch die Eltern wieder am Kostenanstieg der Kindertagesbetreuung zu beteiligen und nicht zusätzlich weiter allgemein Steuermittel hierfür einzusetzen.

Daher sollen für die Kindergartenjahr 2015/2016 und 2016/2017 für alle Kinder bis zum Eintritt in die Schule die Gebühren um jeweils 3% angehoben werden. Um den Rückgang des Gebührenanteils der Eltern in den zurückliegenden beiden Kindergartenjahr wenigstens zum Teil auszugleichen, wird eine Kompensation in Höhe von insgesamt 3% vorgeschlagen. Damit würden sich die Elternbeiträge in den beiden kommenden Jahren um jeweils 4,5% erhöhen.

Bei der Fortschreibung der Elternbeiträge wird die derzeit bestehende Sozialstaffelung, mit Berücksichtigung aller Kinder in der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, weiterhin angewandt. Damit kann sowohl eine angemessene Beteiligung der Eltern an den Kosten der frühen Bildung erreicht, als auch die wirtschaftliche Lage von Familien berücksichtigt werden.

## **Rückerstattung des Essensgeldes**

Das Essensgeld, welches ab einer durchgehenden Betreuungszeit von sieben Stunden täglich neben den Elternbeiträgen zu entrichten ist, beträgt in den städtischen und kirchlichen Kindertageseinrichtungen sowie den Kindertageseinrichtungen der Charlottenkrippe und der AWO pauschal 60 € pro Monat. Dieser Betrag ist nicht kostendeckend kalkuliert, sondern stellt sich als Beitrag der Eltern zur Essenversorgung ihrer Kinder dar.

Die Verwaltung hat das Thema Rückerstattung des Essensgeldes, welches bereits auch auf mehreren Familiendialogen angesprochen wurde, aufgegriffen und zwei Varianten geprüft:

**Variante 1)** Bei einer Rückerstattung ab ZWEI Wochen Nichtteilnahme des Kindes am Mittagessen ist davon auszugehen, dass bei jedem Kind eine Rückerstattung einmal jährlich notwendig ist. Vorteilhaft bei dieser Variante ist, dass aufgrund der zweiwöchigen Regelung eine Rückerstattung bei jedem Kind lediglich durchschnittlich einmal jährlich notwendig ist und sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand somit in Grenzen hält. Im Umkehrschluss bleiben alle Fälle unberücksichtigt, in denen ein Kind weniger als zwei Wochen am Stück nicht am Essen teilnimmt.

Variante 2) Bei einer Rückerstattung ab EINER Woche Nichtteilnahme des Kindes am Mittagessen ist davon auszugehen, dass bei jedem Kind eine Rückerstattung ca. zweimal jährlich notwendig ist. Mit dieser Variante treten Rückerstattungsfälle wesentlich häufiger auf, da eine einwöchige Nichtteilnahme (z.B. aufgrund einer Krankheit) öfter vorkommen kann, wodurch der zusätzliche Verwaltungsaufwand steigt.

Voraussetzungen für eine Erstattung des Essensgeldes sind das Vorliegen eines begründeten Falls sowie die Stellung eines schriftlichen Antrags durch die Erziehungsberechtigten des Kindes. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur für eine bzw. zwei Wochen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.

Die Rückerstattung soll 2 € pro Tag der Nichtteilnahme betragen. Die Reduzierung des Rückzahlungsbetrags um 1 € gegenüber den 3 € Mittagessensbetrag wird aufgrund der ohnehin entstehenden Fixkosten als verhältnismäßig angesehen.

Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtung einzureichen. Nach einer Plausibilitätsprüfung durch die Einrichtungsleitung wird dieser zur Entscheidung an die Verwaltung weitergeleitet. Die Verwaltung veranlasst die Rückerstattung über die Rechnungsstelle. Andere Kommunen in der Umgebung sowie Kommunen, die aufgrund ihrer Größe mit Ludwigsburg vergleichbar sind, haben entsprechende Regelungen getroffen, insofern handelt es sich um eine Anpassung an in anderen Städten praktizierte Arbeitsweisen.

## **Wegfall der Buchungspflicht für Mittagessen bei einer Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag**

Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Betreuungszeit über sieben Stunden täglich) ist eine warme Mahlzeit für die Kinder verpflichtend.

Bisher gilt diese Verpflichtung auch für die Betreuungszeit VÖ 7 Stunden. Künftig sollen Eltern von Kindern mit Betreuungszeit VÖ 7 wählen können, ob ihr Kind am Mittagessen teilnimmt und an welchen Tagen. Hierzu sollen sie die Essenstage verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden, um den Verwaltungsaufwand durch regelmäßige Abbuchungen zu vereinfachen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Erhöhung der Elternbeiträge ab September 2015 ergeben sich für die Stadt Ludwigsburg Mehreinnahmen in Höhe von ca. 80.000 € im Zeitraum September bis Dezember 2015. Für das Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 190.000 €, für den Zeitraum Januar bis August 2017 ca. 80.000 €. Die sich ergebenden Mehreinnahmen sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

## **Unterschriften:**

**Renate Schmetz**

| Finanzielle Auswirkungen?              |                               |                                              |           |         |
|----------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------|-----------|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:               |           | EUR     |
| <b>Ebene: Haushaltsplan</b>            |                               |                                              |           |         |
| Teilhaushalt 48                        |                               | Produktgruppe 36500101, 36500102             |           |         |
| ErgHH: Ertrags-                        |                               |                                              |           |         |
| FinHH: Ein-/Auszahlungsart             |                               |                                              |           |         |
| Investitionsmaßnahmen                  |                               |                                              |           |         |
| Deckung                                |                               | <input type="checkbox"/> Ja                  |           |         |
|                                        |                               | <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch |           |         |
| <b>Ebene: Kontierung (intern)</b>      |                               |                                              |           |         |
| Konsumtiv                              |                               |                                              | Investiv  |         |
| Kostenstelle                           | Kostenart                     | Auftrag                                      | Sachkonto | Auftrag |
| Verschiedene                           | 33210000                      |                                              |           |         |

Verteiler: DI, DII, Ref. 05, FB 10, 20